

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Die Mark Brandenburg im Jahre 1250 oder historische Beschreibung der Brandenburgischen Lande und ihrer politischen und kirchlichen Verhältnisse um diese Zeit

eine aus Urkunden und Kroniken bearbeitete Preisschrift

Beschreibung der politischen und kirchlichen Verhältnisse der Mark
Brandenburg

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1832

III. Von den Land- und Stadtrechten.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11344

III.

Von den Land- und Stadtrechten.

Sehr frühe entstand in Deutschland aus allgemeinen Rechtsbegriffen ein ziemlich bestimmtes Gewohnheitsrecht, wonach gerichtet und regiert, und worauf von den Fürsten selten ein gesetzgebender Einfluß geübt wurde. Denn schloß auch die Gewalt, welche die Markgrafen vom Reiche besaßen, die Befugniß in sich, zum Behufe der Ausübung darin liegender Berechtigungen Anordnungen zu treffen, und also Gesetze zu geben, welche die Ausübung der Gerichtsbarkeit, das gerichtliche Verfahren, die Heeresfolge u. dgl. zum Gegenstande hatten; so lag doch das eigentliche Privatrecht ganz außer dem Wirkungskreise dieser Gewalt, und diese war auch bei Verfügungen anderer Art vielfach an ein Herkommen ^{al} gefesselt, welches dieselbe beschränkte. Es fühlten die Deutschen Fürsten lange Zeit keinen Trieb zu einer Gesetzgebung, und der Unterthan hatte nicht Grund, solch fremdartiges Wesen an seinem Herrscher zu befürchten. Die Grundsätze der Schöppen waren das unvergängliche Rechtsbuch, was seine Lücken immer wieder durch sich selbst zu ergänzen im Stande war. —

Die drei Hauptklassen der Bewohner der Mark, deren jede sich in einem in vielen Dingen verschiedenen Rechtsverhältnisse befand, bildeten ein Recht der Bauern, ein

Recht der Bürger und ein Recht des Adelsstandes¹⁾. Verschiedenheit in der Vertheilung des Landbesitzes und der Gewalt, besonders aber die verschiedenen Beschäftigungen, Ackerbau und Viehzucht, Handwerke und Handel, Kriegs-, Hof- und Staatsdienst, trennten jede Nation in verschiedene Klassen, die bei der steten Ergänzung ihrer Glieder aus sich selbst, und der durch eine Menge von Verhältnissen immer enger werdenden Verbindung derselben unter sich, eine Stufenfolge der Mitglieder des Staates nach ihrem Geburtsstande erzeugten, worauf größtentheils von dem letztern das einem Jeden zukommende Rechtsverhältniß abhängig war. Für alle verschiedenen Stände ward dies aber ursprünglich vertragsweise konstituiert. Nicht minder war es ein freier Vertrag, wodurch ein Bürger oder Bauer für sich und seine Nachkommen das im Voraus festgestellte Rechtsverhältniß der Bewohner von neuen Städten oder Dörfern übernahm, wie es das Hofrecht war. Nur das Verhältniß der ursprünglich leibeigenen Bauern beruhte auf keinem Vertrage, sondern auf der Gnade ihrer Herren und der Nöthigung fortschreitender Bildung des Menschengeschlechtes.

Das Hofrecht oder das Lehn- und Dienstrecht brachten vertragsweise Bestimmungen zwischen Lehns- und Dienstherrn und den Vasallen und Ministerialen über ihre gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen hervor, und Privilegien, urkundliche Verträge und stillschweigend aufgenom-

1) Es bestätigte im Jahre 1319 der Herzog Wratislav von Bommern als Vormund des minderjährigen Markgrafen Heinrich den Mannen, Bürgern und Bauern des Landes Lebus ihre Rechte. Gercken's Cod. dipl. Br. T. III. p. 88. Markgraf Ludwig versprach im Jahre 1343: *Di schullen ridders und Knechte bliuen by erme rechte, borgere by erme rechte, de bur by erme rechte, als it went her gewesen heft.* Beckmann's Beschr. d. M. Brandenb. Zhl. V. B. I. Kap. III. Sp. 22.

mene Gewohnheiten paßten es der vorausseilenden Zeit neu an. Das Lehnrecht war also zunächst ein Recht des Adels; auf Bürger und Bauern konnte es eigentlich nur in den Verhältnissen angewendet werden, welche sie mit den Edlen gemein hatten. Niemals waren aber auch die Lehnverhältnisse der drei verschiedenen Stände dieselben, und das Lehnrecht der bürgerlichen Gutsbesitzer, der Schulzen und Bauern immer ein anderes, wie das der Ritter und Knapen. Das Lehnverhältniß der letztern beruhte lediglich auf dem von ihnen zu leistenden Dienst, während das der Bürger sich auf Kauf gründete. Sie hatten daher mehr stehende Abgaben, wie die erstern, die sich jedoch mit der Zeit zum Theil gleichfalls in ein solches Verhältniß begaben¹⁾. Die Beschaffenheit des Lehndienstes war bei den Rittern eine andere, wie bei den Schulzen, das Erbrecht an den Lehen ein anderes²⁾, und so waren viele Verhältnisse der Lehnsleute aus den getrennten Ständen ganz verschieden. Doch glichen die Lehnverhältnisse auch bei den Bürgern und Bauern mehr dem Verhältnisse des Adels als dem der Zinsleute, und darum wurden von edlen Lehnsleuten darüber Urtheile gefällt, und sie betreffende Rechtsstreitigkeiten nach dem für sie modifizirten Lehnrechte von den Vasallen vor dem Hofrichter geschlichtet. Ein vollständiges märkisches Lehnrecht ist aus jener Zeit uns nicht mehr bekannt. —

Da die Ministeriale im 12ten und 13ten Jahrhundert ihren Herren, deren häusliche Vertraute sie ursprünglich seyn sollten, meistens mit unverschämten Ansprüchen gegenüber traten, so ist das alte Dienstrecht derselben an vielen Orten schriftlich abgefaßt worden. Doch von der Mark Brandenburg wissen wir Dieses nicht, und es scheinen keine

1) Vgl. S. 177.

2) Vgl. S. 212.

wesentliche Verschiedenheiten zwischen märkischen und anderen Ministerialen obgewaltet zu haben. Im 13ten Jahrhunderte ward hier das Dienstrecht mit dem Lehnrechte verschmolzen, oder es wich jenes gänzlich dem letztern, welches nach dieser Zeit das allein geltende war.

Das Landrecht, zunächst das Rechtsverhältniß des nicht adlichen und nicht eigenbehörigen Landmannes, hatte als Inbegriff der allgemeinsten Rechtsgrundsätze theilweise auch für alle übrigen Stände und Klassen der Bewohner der Mark seine Gültigkeit. Es enthielt die Norm für die Urtheile der Gerichte in Civil- und Criminalsachen, welche in den alten Sachsenlanden auf den Landgerichten behandelt wurden. Da aber den ältesten märkischen Landgerichten dieser Umfang der Jurisdiction keinesweges eingeräumt, sondern theils der marktgräflichen Kammer vorbehalten war; so hatte das Landrecht in der Mark eben sowohl für diese und die daraus später hervorgegangenen besondern Gerichte, wie für die alten Landgerichte, und auch für die Stadtgerichte die größte Wichtigkeit.

Die Eigenthümlichkeiten des märkischen Landrechtes bildeten sich in der Altmark, und gingen von hier, gleichen Schritt mit der allmählichen Erweiterung der Marktgrafschaft haltend, auf die Zauche, Bormark, das Havelland und die neuen Lande über¹⁾. Die Glossen zum Sachsenspiegel betrachten das hierin verzeichnete Sächsische Recht als durchgängig in der Mark gültig, außer in sechs Fällen der Verschiedenheit, welche theils durch den Mangel schöpbarer Freiheit bei den Bewohnern der Mark, und die daraus hervorgegangene eigenthümliche Gerichtsverfassung, theils durch die Einführung Deutscher Bevölkerung als Kolonisten in unangebauten Gegenden bewirkt

1) Vgl. Abschn. IV. Gerichtswesen, No. 5. Von der Appellation.

waren¹⁾. Jene sechs Fälle, heißt es, sind, daß es in der Mark a) keinen Königsbann, b) kein schöppenbar freies Amt, und c) kein Schuldheißenthum giebt. Nur wo Leute zu Gericht saßen, welche an ihrer Person und einem Landbesitze völlig frei waren, indem weder auf jener noch auf diesem die Verpflichtung zu irgend einer Leistung an einen Andern haftete, — Leute, welche man schöppenbarfrei zu nennen pflegte, — nur hier konnte unter dem Königsbanne gerichtet werden; da der König der freien Deutschen alleiniger Richter war. Weil es Personen dieses Verhältnisses in der Mark nicht gab, konnte es auch keinen Schuldheißer wie den einer Sächsischen Grafschaft hier geben, da zu diesem Amte vorzüglich jene außerordentliche Freiheit erfordert wurde. Daher war sein Amt unter viele Dorfschulzen vertheilt, aber nur in dessen geringeren Befugnissen, während die höheren Pflichten des Schulzenthumes in einer Grafschaft dem keineswegs mit so großen

1) — Hiebey mocht du fragen, War an twiet sic vnse recht (das des Märkers) mit deme, sege an ses stufen, dat erste is dat hir neen koninges ban is. Dat ander dat hir nen schepen bar vrne ambacht is. Dat drüdde dat hir sodane schultendom nicht syn, dat virde is dat hir gebure erue an gude hebben dar sy nicht to horen. Dat vefte dat hir sunderlike gerichte vorlegen syn, dat sesite, dat sy nicht wan thu des marckgreuen richte komen dy guderhande lude syn. Nach der ältesten Glosse des Sachsenspiegels in der Augsburger Ausgabe von 1516, Bl. 74. Sp. I. Buch II. Art. 12. In neuern veränderten Glossen liest man diese Stelle so: Sag in sechs stufen. Das erste is, das in der Mark kein Königsbann ist, das ander, das darin kein schöppenbarfrey Ampt ist. Das dritte das kein schuldtheissenthumb dorin sind wie hir. Das vierde, das daselbst sonderliche Gerichte vnnnd Recht vorliehen sind, das fünffte, das die gebawer in der Mark an gütern erbe haben, dazu sie nicht geboren sindt; das sechste, das zu des Marggrafen Gericht niemand kompt, dann gute erbare Leute.

Rechten wie der Graf versehenen märkischen Landrichter überwiesen waren. — Eine andere Verschiedenheit des märkischen vom allgemeinen Sächsischen Landrechte beruhte den Glossen zufolge darin, daß d) in der Mark „sonderliche Gericht vnnnd Recht vorliehen“ waren. Einmal konnte ein Markgraf nach Willkühr seine Gerichte theilen und verleihen, was einem Grafen nicht frei stand: denn während nach dem Grundsatz, daß kein Gericht lehnweise vom Könige herab in die vierte Hand kommen dürfe, ein Bograf in den Graffschaften weder Lehn noch Folge haben konnte, waren die Dorfschulzen in der Markgraftchaft wirkliche Lehnsinhaber ihres Amtes, die sehr häufig belehnte Richter genannt werden ¹⁾. Dann war es in der Mark schon zur Zeit der ersten Glosse des Sachsenspiegels vielfach geschehen, daß die Markgrafen Güter ihrer Vasallen von dem Landgerichte ihrer Bögte befreiten, ihnen selbst das *Judicium supremum et infimum* über dieselben zu Lehn gaben, die nun nicht allein dadurch belehnte Lehnherrn des Schulzen wurden, sondern häufig auch noch diese Gerichte an Andere zum Aftterlehn ertheilten. — Ein anderes Unterscheidungszeichen der Mark von der Graftchaft war e) das Erbrecht der Bauern an ihren Gütern, ohne gutschpflichtig zu seyn, das letzte aber, nach der ältesten, gleich nach dem Ende des 13ten Jahrhunderts vollendeten Glosse, dieses, daß f) märkische Edle nur vor ein vom Markgrafen gehaltenes Gericht erschienen, was eine spätere Glosse, nachdem die Gerichtsverfassung in der Mark hierin einige Aenderung erlitten hatte, dahin verwandelt hat, daß vor das Gericht der Markgrafen nur edle Leute erschienen.

1) Glosse z. Sachsenspiegel B. I. Art. 59. vgl. damit Gl. z. Art. 56. — *Impheodatum judicem siue sculteticum virum.* Lenß Br. Urk. Samml. Thl. I. S. 109.

Dieser Versuch der Glossen, alle landrechtliche Verschiedenheit in dem Verhältnisse der Märker und der Bewohner Sächsischer Grafschaften unter den erwähnten sechs Fällen zu begreifen, führt zugleich auf die Beachtung hin, welche der Sachsenspiegel in der Mark genoß. Der Verfasser dieses Rechtsbuches ließ das märkische Recht keineswegs unberücksichtigt, sondern würdigte, die ihm wohlbekannten Eigenthümlichkeiten desselben an mehreren Stellen der Bemerkung¹⁾. Wo kein besonderes Herkommen in der Mark erwähnt wird, kann man nur annehmen, daß die im Sachsenspiegel ausgesprochenen Grundsätze auch in der Mark anerkannt wurden: denn eine Mischung aus Slawischen und Deutschen Rechten fand hier durchaus nicht Statt, eben so wenig gewannen die Rechtseigenthümlichkeiten des Schwabengaus²⁾ Eingang, sondern nur das eigentliche Sächsische Recht, wie es auch in den Rechtsbüchern ausdrücklich gesagt wird³⁾.

Daß auch die geschriebene Aufzeichnung des Sächsischen Rechtes in den märkischen Gerichten frühe in Anwendung gebracht sey, deren Grundsätzen sich nun der Gebrauch immer enger anschloß, beweisen verschiedene Umstände. Das Verlangen nach einer solchen Kompilation war bei den Gerichten damals so groß, daß sich der Gebrauch des Sachsenspiegels in kurzer Zeit auf der einen Seite bis über den Rhein, auf der andern in die äußersten, mit Deutschen Kolonisten versehenen Slawenländer der Ostsee und auch

1) Sachsenspiegel Homeiers Ausg. B. II. Art. 12. §§. 4. 6. B. III. Art. 64. § 7. Art. 65. § 1. Art. 52. § 3.

2) Vgl. S. 3. Anmerk.

3) Die ältere Glosse zum Sachsenspiegel (Augsburger Ausg. Bl. 73. Sp. 3 zum II. Buch Art. 12 sagt Dies ausdrücklich: *Alse thu Myssen oder thu Brandenburg oder thu Lufis, wan desse hebben Sessisch recht.*

über Polen verbreitete. Dabei standen die märkischen Gerichte in dem nächsten Verhältnisse sowohl zu der Person des Verfassers von dem sogenannten Sachsenspiegel, wie zu dem Gerichtsgebrauche, dessen Eide von Neppichau durch eigene Theilnahme an der Rechtspflege am Meisten kundig seyn mußte. Denn als Landgerichtschöppen finden wir ihn zu Salbke, einer Dingstätte bei Magdeburg, an welcher die Markgrafen von Brandenburg die eigentlichen Reichsgrafen waren, die aber das Grafenamt an die Familie der Brandenburgischen Burggrafen, die Edlen von Dornburg, verliehen hatten¹⁾. Gleichfalls ein markgräflicher Vicegraf und in derselben, unmittelbar an der südlichen Seite der Altmark belegenen Grafschaft war Hoyer von Balkenstein, auf dessen Bitte der Schöppe, nach Angabe einer spätern rhytmischen Vorrede zum Sachsenspiegel, dieses

1) Vgl. Zbl. I. S. 200. — Außerdem wird Ecko's oder Eckards gedacht 1209 als Schöppe der Grafschaft Wettin (*Schultes Direct. diplom. T. II. p. 468.*), 1215 mit dem Grafen Hoyer von Balkenstein als Zeugen einer Urkunde des Reichsgrafen Heinrich von Alfersleben (*Beckmann's Anhalt. Histor. Zbl. III. S. 312. Schultes a. a. D. S. 493.*), und 1219 und 1223 in derselben Eigenschaft (*Beckmann a. a. S. 176. Leuckfeld Antiq. Poeldens. app. IV. p. 288. Lenz Beckmann. enucleat. p. 216.*). Im Anhaltinischen erscheinen darauf 1244 Johann, 1287 Gero der ältere und 1371 Thilow von Neppow (*Beckmann a. a. S. 315. 320. 321.*), welche wahrscheinlich in dem Stammhause dieses Geschlechtes, in dem heutigen Dorfe Neppichau zwischen Dessau und Köthen, ansässig geblieben waren. Ein „markgräflicher Vasall“ Theodrich oder Dietrich von Neppow, der im Gefolge der Markgrafen, doch durch die Bezeichnung seines Standes von den zugleich anwesenden Rittern unterschieden, in den Jahren 1300 und 1307 zu Eberswalde und Fehrbellin, beide Mal bei Ausfertigung von Urkunden zugegen war, welche die Stadt Eberswalde betrafen, war wahrscheinlich in derselben oder in der Umgegend wohnhaft. Gercken's *Fragm. march. Zbl. I. S. 42. 43. Buchholz Gesch. Zbl. IV. Urk. S. 144.*

Rechtsbuch in Deutscher Sprache verfaßt haben soll, während die älteren Aufzeichnungen der Sachsenrechte, woraus Eike schöpfte, Lateinisch geschriebenen waren ¹⁾. Mehrere märkische Ritter versahen demnächst den Sachsenpiegel mit erläuternden Glossen, indem sie es dadurch und mit steter Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Mark, dem Gebrauche in ihren Gerichten mehr anzupassen suchten ²⁾,

1) Diese Praefatio Rythmica fehlt in den ältesten glossirten Handschriften des Sachsenpiegels. Sie ist daher wahrscheinlich nicht von Eike noch aus seiner Zeit, sondern eine später verfaßte Arbeit. Die Verbindung, in welche sie den Grafen Hoyer mit dem Verfasser des Sachsenpiegels setzt, scheint es zu bestätigen, daß Hoyer und Eike mehrere Mal in Urkunden zugleich erscheinen (s. vorige Anm.), und daß der erstere selbst ausgezeichnete Rechtskenntnisse besaß. (Der Glossator von Buch führt seine Meinungen an B. III. Art. VI. Bl. 129. Sp. 3.). Sonst möchte man zu der Vermuthung geneigt seyn, daß jene Vorrede unter der falschen Voraussetzung abgefaßt ist, daß Eike zu Hoyer in dem amtlichen Verhältnisse eines Schöppen zu seinem Grafen gestanden habe, in welchem Irrthum ein späterer Verfasser leicht gerathen konnte, indem er hörte, daß Graf Hoyer das Grafenamt in (einem Theile) der Graffschaft Wollmirstädt versah, und Eike um dieselbe Zeit Schöppe in (einem Theile) derselben Graffschaft war, während jedoch damals die Gr. Wollmirstädt in zwei Vicegraftchaften getheilt war, von denen derjenigen, worin Eike Schöppe war, die Grafen von Dornburg vorstanden. Vgl. Zbl. I. S. 199.

2) Besonders die Edlen von Buch machten sich darum verdient. Der Verf. der ältern Glosse sagt in einem alten Lat. Prolog, er habe seine Kompilation auf Ermunterung Herzogs Otto von Braunschweig, der damals über die Altmark herrschte, und seiner Vettern Konrad und Siegfried von Buch unternommen (Spangenberg's Beitr. zu d. d. Rechten des Mittelalters S. 31. 32.), welche Edhne Johann's von Buch waren. (Dit salve kundigeden ok uns de erbare lude her Curd und her Siuerd van Bock des wunderliken hern Janes kinder van Bock dat wy dorch eres leue wissen en wolden cyne stichte lere geuen, wu se sik in dem gerichte holden scholden off se richter weren,

und viele Abschriften wurden davon in märkischen Orten
 gefertigt, deren uns noch jetzt mehrere aufbehalten sind,
 wie die Salzwedelsche Handschrift. Dies Alles deutet schon
 genügend auf die Anwendung des gedachten Rechtsbuches
 in den märkischen Gerichten hin, welche zuletzt allem Zwei-
 fel entnommen wird, sowohl durch die im 50sten Kapitel
 des Nichtsteiges enthaltene Nachricht, daß die Schöppen

und wo se don scholden est se dar cleghere este antworder we-
 ren, und se beden dat wy en dar bewysinge meer upen setten,
 wen de in deme texte der sassenspegele stunden, und bewyseden
 en wur se id darynne vynden scholden und spreken se hedden
 in deme apparate der glosen de wy darouer gesat hebben der
 Rom. keis. rechtes unde des geistliken rechtes bewysinge ge-
 nuch. Weente wy se denn van herten leff hebben, so moghe
 wy noch en können ene des nicht geweigere. Spangenberg
 a. a. D. S. 119.) Seinen Vater nennt der Glossator Hern Claus
 Buch (3. Art. 76. Bl. 184. Sp. 2.) das ist, Nicolaus von
 Buch, der am Ende des 13ten Jahrhunderts zuerst in Urkunden
 erscheint (Zbl. I. S. 153), und er selbst hieß wahrscheinlich Johann,
 und war der sehr hochgeachtete Beamte des Markgrafen Ludwig,
 der gewöhnlich die höchsten Richterstellen der Mark verwaltete. Er
 nennt sich (Glosse 3. B. I. Art. 23. Ausg. v. J. 1516. Bl. 27.
 Sp. 2.) den Vormund, den Gercke von Kerkow seinen Söhnen
 gesetzt habe, sagt in der Vorrede, wo er von seinen vielen Geschäften
 spricht, — Nunc expeditionibus et tutelis lassatus et responsio-
 nibus et curis conquassatus etc., und Dietrich von Kerkow,
 wahrscheinlich einer von Gercke's Söhnen, war im Jahre 1337
 nach einer Urkunde Schwiegersohn Johann's von Buch. Ger-
 cken's Cod. dipl. Brand. T. II. p. 362. Denselben hatte wahr-
 scheinlich auch der Nichtsteig des Sachsenspiegels zum Verfasser, der
 diese Arbeit „zur Belehrung seiner Vettern Konrad und Sivert
 von Buch und aus Liebe zu ihnen“ nach den Worten der von ihm
 selbst abgefaßten Vorrede vollbrachte. Auch wird wieder der Herzog
 von Braunschweig, der um's Jahr 1320 durch seine Gemahlin Re-
 gent der Altmark, und somit der Lehnsherr der Edlen von Buch
 wurde, als Beförderer genannt, und Gercke von Kerkow (vgl.
 Zbl. I. S. 93.) soll den Nichtsteig geollwortet haben. (Glosse 3.
 Weichbild Art. 16.) Brand von Sarstede schreibt die Abfassung

in der markgräflichen Kammer zu Tangermünde sich bei Entscheidung von Appellationsfachen aus dem Rechtsbuche, welches in der Kammer aufbewahrt wurde, Rath einholten, wie durch eine Urkunde des Markgrafen Ludwig, zu dessen vertrautesten Dienern der rechtskundige Johann von Buch gehörte, worin ums Jahr 1336 in Betreff der Edlen und Bauern des von altersher zur Mark gehörigen Landes Jerichow verordnet wird, daß die Rechte derselben stets nach den Bestimmungen ihres Hofrechtes und des Sächsischen Landrechtes in allen Dingen aufrecht erhalten werden sollten¹⁾.

Ob und wie weit Wendische Rechtsgebräuche noch unter markgräflicher Herrschaft für ihre Wendischen Unterthanen

beider (der Glosse und des Nichtsteiges) dem Nikolaus von Buch, dem Vater Johann's zu (Spangenberg a. a. D. S. 118), und wohl mag auch er Theil an dem großen Werke gehabt haben, was schwerlich ganz von Einem herrührte. Gewiß haben viele rechtskundige Männer nach einander an der Vermehrung und Erläuterung der Arbeit Eike's ihren Fleiß gesetzt, daher die vielen Namen, denen man sonst noch das Verdienst die Glosse abgefaßt zu haben beilegt. Die Handschriften scheinen im Ganzen den als Verfasser zu nennen, der die letzte Hand an das Werk legte.

1) Volentes etiam et mandantes ut universa jura terre prenotate tam nobilium quam rusticorum secundum curie nostre et Privilegii Saxonici Jura per omnia in antea perpetuis temporibus observentur. *J. P. de Ludewig Reliqu. manuscr. T. VII. p. 29.* Provinzial- u. statutar. Rechte der Preuß. Monarchie vom wirkl. Geheimen-Rath von Kampß Thl. I. S. 325. Der Ausdruck Privilegium Saxon. bezeichnet das Rechtsbuch, das man nach dem Vorgange der gedachten Vorrede den Sachsenspiegel zu nennen pflegt, in seiner ursprünglichen Beschaffenheit. Denn es ist später erweitert worden. Die älteste Glosse hört noch mit B. III. Art. 82 auf, wo das Privilegium Karls des Gr. zu Ende gehen soll. Die folgenden Artikel enthalten nach einer neuern Glosse Gesetze der Sächsischen und Schwäbischen Kaiser. Eichhorn's Staats- und Rechtsgesch. Thl. II. S. 239.

thanen beibehalten worden sind, darüber fehlt es gänzlich an Nachrichten. Selbst in allen fortwährend von Wenden beherrschten Ländern, welche in nähere Bekanntschaft mit den Deutschen traten, Rügen allein ausgenommen, wurden sie frühzeitig ganz abgeschafft¹⁾, und an ihre Stelle das Sächsische Landrecht gesetzt. Der Sachsenspiegel, der hierüber weiter keine Auskunft giebt, erklärt dagegen in Betreff eines Gerichtes über Wenden, daß dieses zwar unter Königsbann, doch nicht da von Deutschen Schöppen gehalten werden könne, wo es den nicht gebe, und daß hier eben so wenig ein Wende über einen Sachsen, wie ein Sachse über einen Wenden Recht sprechen könne; daher hält er es auch in den Fällen, daß ein Wende einen Sachsen, oder umgekehrt ein Sachse einen Wenden bei handhafter That ergreifen würde, gleichsam als hebe die Nationalverschiedenheit alles Recht auf, für das Beste, daß hier der eine des andern, der Beschuldigte des Unschuldigers Urtheil ohne Weiteres erleide²⁾. Es erkennt auch der Verfasser des Sachsenspiegels in Bezug auf die der Magdeburgschen Geistlichkeit in persönlicher Eigenbehörigkeit unterworfenen Wenden namentlich noch als bestehendes Wendisches Recht an, daß eine Frau ihren Mann verlassen könne³⁾. Da es aber in der Mark Brandenburg nicht die geringsten Spuren von Wendischem Rechte, einem Wendischen Gerichte oder von Wendischen Schöppen, vielmehr Beweise dafür giebt, daß Wenden sich vor das Landgericht der markgräflichen Vögte⁴⁾, so wie in den Städten vor die Stadtges

1) Ranzow's Pomerania v. Rosengarten Thl. II. B. XIV. S. 420. Vgl. das Rechtsbuch: Wendisch-Rüganischer Landgebrauch.

2) Sachsenspiegel, Homeiers Ausg. B. III. Art. 70. §§. 1. 2. Art. 69. §. 2.

3) Sachsenspiegel B. III. Art. 73. §. 3.

4) Vgl. S. 18.

richte¹⁾ stellen mußten; so mag es zwar noch geduldet worden seyn, daß geringfügige Verhältnisse in den ganz von Wenden bewohnten Dörfern unter dem Dorfrichter in altergebrachter Weise — nach Wendischem Rechte — entschieden wurden; doch Alles, was in den Wirkungskreis eines höhern Richters gehörte, wurde gewiß nach allgemeingültigem Rechte von den ordentlichen Landschöppen gerichtet²⁾.

Sicherer kann man die Frage beantworten, ob auch Niederländisches Recht für die aus den Rheinlanden in die Mark Brandenburg eingewanderten Kolonisten hier in Anwendung gekommen sey: denn es bestätigt sich durchgehends bei allen Kolonien, welche man an andern Orten von Niederländern angelegt findet, daß sie sich der Schöppen aus ihrer Mitte bedienen durften³⁾, und welchen andern Zweck konnte diese Begünstigung haben, als den, die Erhaltung des vaterländischen Rechtes dadurch möglich zu machen und zu bewirken⁴⁾. Von den Schöppen wurde die Erinnerung an das angestammte Recht so lange treulich aufbewahrt, bis die Zeit in langsamer, fast unmerkbarer Umbildung die Verschiedenheit des Sächsischen und Niederländischen Rechtes ausgeglichen hatte. So geschah es auch

1) Vgl. S. 14.

2) Fälle davon, daß geringfügige bürgerliche Rechts-Sachen nach angeborenem, wichtigere und besonders die peinlichen nach dem herrschenden Rechte gerichtet wurden, finden sich nicht selten z. B. bei einigen Niederländischen Kolonien, die in Norddeutschland angelegt wurden. Von Wersebe, Ueber Niederl. Colon. in Nordd. Thl. I. S. 161. Note 29.

3) Von Wersebe a. a. O. S. 158. 160. 161. 162. Die Verhängung von Todesstrafen geschah in den hier angeführten Fällen jedoch ausschließlich nach dem da gültigen Rechte, wo die Kolonisten angesetzt waren.

4) Vgl. Abschn. IV. Gerichtswesen No. 2. Einschaltung: die Vogtei Arneburg.

mit den in die Altmark eingeführten Holländischen Kolonisten, welche zu Seehausen und Werben eigene Gerichte hatten, die ein Mal des Jahres, außer dem ordentlichen Landgerichte der Vogtei Arnburg, in feierlicher Weise gehalten wurden, und unter dem Namen des Lod- und Bodinges bis in die neueste Zeit fortbefanden, obgleich man die besonderen Umstände, unter denen sie errichtet waren, — so ähnlich waren sie den Sächsischen geworden, — längst vergessen hatte. Daß der Markgraf Albrecht I, der auch diese Kolonisten einführte, solchen ihre Rechte ließ, bezeichnen auch schon die Worte in seinen Urkunden ad Flamingorum jura transferre, welches die Verwandlung eines Ortes in eine Flamländische Kolonie bedeutet¹⁾. Da wo Niederländer nur einzelne Dörfer inne hatten, wie im Lande Löwenberg, konnte wohl nur in geringfügigen dörflichen Verhältnissen ihr angestammtes Recht beibehalten werden, daß Dies aber auch in Städten der Fall war, wo nur einzelne Familien sich niederließen, ist nicht denkbar.

In Bezug auf die in den märkischen Städten gültigen besondern Rechte, geht sowohl aus urkundlichen Nachrichten, wie aus genauer Prüfung der geringen Fragmente hervor, welche davon noch übrig geblieben sind, daß das Magdeburgsche alte Stadt- und Burggrafenrecht als ihr eigentliches Normalrecht zu betrachten ist²⁾. Den Platz

1) Buchholz Gesch. d. Churm. Br. Thl. IV. Nr. 6. 13.

2) Diese Angelegenheit ist in der bekannten Abhandlung Grundlinien eines Versuches aber die ältern Stadtrechte der Mark Brandenburg besonders in civilrechtlicher Rücksicht vom Reichskammergerichtsassessor von Kampff in Mathis Jurist. Monatschrift Thl. XI. S. 38 — 85 zuerst zum Gegenstand gründlicher Betrachtung gemacht, zugleich aber auch, nach dem großen Geiste ihres Verfassers und den bis jetzt darüber zur öffentlichen Kenntniß gekommenen diplomatischen Nachrichten erschöpft worden. —

nahm dieses Recht in allen germanisirten Slawenländern, nur mit Ausnahme des eigentlichen Obtritenlandes, doch auch in Polen und Böhmen, so wie in der Mark Meissen, der Lausitz und der ganzen östlichen Hälfte Sachsens ein, indem es hier alle Stadtrechte mittelbar oder unmittelbar von sich ausgehen ließ. Von den ältesten Städten der Mark Brandenburg, wie von Werben, Arneburg, Tangermünde, Osterburg, Salzwedel, Brandenburg und Havelberg ist uns zwar eben so wenig bekannt, wann und in welcher Weise, als unter welchen Rechtsverhältnissen sie gestiftet worden sind; doch theils jene Allgemeingültigkeit des Magdeburgschen Rechtes überhaupt, an dessen Quelle diese Orte so nahe gelegen waren, und außer welchem es damals in dieser Gegend kein übliches Stadtrecht gab, theils wahrnehmbare Uebereinstimmung einiger zum Beispiel von Salzwedel erhaltener Fragmente des Stadtrechtes mit dem Stendalschen¹⁾, ferner, daß Brandenburg anfangs aus Magdeburg seine Weisthümer holen konnte²⁾, daß hier wie zu Arneburg ein Burggraf an der Spitze des Stadtgerichtes stand, welche Einrichtung allem Anscheine nach der Magdeburgschen Stadtverfassung abgeborgt war, und endlich der Umstand, daß uns zufällig zwei sehr alte Tangermündische Rechtsachen bekannt geblieben sind, welche nach dem Magdeburgschen Rechte entschieden wurden³⁾, machen

1) Von Kamp's Grundlinien u. s. w. a. a. D. S. 77.

2) Diez Archiv Magdeburgischer Rechte Thl. I. S. 8.

3) Niemand durfte nach allgemeinem Rechte auf die Klage eines Verfesteten und eines Solchen, der sich in des Reiches Acht befand, antworten. Da aber sich in einer Tangermündischen Kriminalsache, der Fall begab, daß der Angeklagte antwortete; so ward bestimmt: Antwerdet dy Inder vnd bekennet de mot yt daromme vortgan als recht is, vnd he kan sik denne vorder mer met der vestinge edder ennignerleie wyß gegen den kleger vnd dat gerichte nicht mehr beschutten van rechtes wegen. Dies Urtheil ward gefällt, in cā. (causa) Tägermüd.

es höchst wahrscheinlich, daß das zuletzt erwähnte Stadt-
Recht auch auf diese Städte übertragen worden sey, in der-
selben Weise, worin der Markgraf Albrecht I auch für
die von ihm um die Mitte des 12ten Jahrhunderts gestif-
tete Stadt Stendal, worin sich gleichfalls die höchste Rich-
tergewalt in der Hand des Burggrafen befand, die Anwen-
dung des Magdeburgschen Stadtrechtes verordnete¹⁾, und
dasselbe der im folgenden Jahrhundert gegründeten Stadt
Gardelegen beigelegt wurde²⁾.

Die Uebertragung der Rechte von einem Orte, wo sie
sich durch das stille Wirken der Zeitumstände gebildet hat-
ten, auf andere zur Bestimmung der innern und äußeren
Verhältnisse derselben bei ihrer Anlage, war bei der Armut
des Deutschen Geistes an Rechtserfindungskraft, ein im
Mittelalter durchgehends üblicher Gebrauch. Die Uende-
rungen, welche sich Fürsten und sonstige Städtegründer in
dem auf ihre Anlagen übertragenen Rechte vorzunehmen
erlaubten, betrafen entweder nur die Stadtverfassung, so
weit sie auf Ausübung ihrer Rechte darin Bezug hatte, oder
enthielten Modifikationen des übertragenen Stadtrechtes nach

sc. magd'. (*secundum Magdeburg.*). Aeltere Glosse zum
Sachsenspiegel (Ausg. v. J. 1516.) Bl. 137 Sp. 1. Von
einer Klage gegen den Hauptmann wegen Tödtung von Jagdhunden,
ist uns auf demselben Wege folgende rechtliche Entscheidung mitge-
theilt: Alle iachtunde vnde est yenne de sy gelden schal nicht schwe-
ren wil, dat he den anderen, des dy hunde syne weren, nicht tho
hone vnde tho schmaheit de hunde gedodet, em entfernet, edder sic
vnderwunden hefft, So schal he dar to bute vnde wedde geuen van
rechtis weggen. Edder men gelt sy nach oreme werde, vnde men
mach dar ymme nymande veruesten edder mei pinliken klagen schuldigen.
In causa Tangord. contra Capitaneū secundum m. Glosse a.
a. D. Bl. 162 Sp. 1.

1) Vgl. Lhl. I. S. 117. Note 1.

2) Von Kampts Grundlinien u. s. w. a. a. S. 57. Beck-
mann's Beschr. d. M. Br. Lhl: V. B. I. Kap. II. Sp. 183.

einem schon herrschend gewordenen Gewohnheitsrechte, wie in Ansehung der Erbfolge der Ehegatten das Altsächsische System der Gerade und des Heergewettes mit seltenen Ausnahmen nicht in die Mark Brandenburg aufgenommen wurde¹⁾. Im Ganzen traten die mit dem Rechte einer älteren Stadt bewidmeten neuen Städte ganz in das Rechtsverhältniß der erstern, ausgenommen, daß sie von jener ihre Weisthümer einzuholen hatten.

Nach dem Ablaufe des 12ten Jahrhunderts kommt eine Uebertragung des unveränderten Magdeburgschen Rechtes auf die von den Landesherren bewerkstelligten städtischen Anlagen in der Mark Brandenburg nicht mehr vor. Das Recht Weisthümer zu ertheilen wurde, da es ehrenvoll und zugleich einträglich²⁾ war, von den Markgrafen lieber einheimischen als auswärtigen Städten zugewandt. Mogte auch ein Bischof von Havelberg es noch seiner im Jahre 1248 von ihm angelegten Stadt Wittstock freistellen, sich in vorkommenden Fällen aus Stendal oder aus Magdeburg Rathes zu erholen³⁾, die Markgrafen führten in ihre neuen Städte das aus dem Auslande stammende Recht nur aus einer, unter ihrer Herrschaft bestehenden schon damit bewidmeten Stadt ein. Sie ertheilten bisweilen auch vorzugsweise begünstigten Städten schon bei deren Gründung die Versicherung, daß gewisse noch nicht mit Städten versehene Lande, oder vielmehr die Städte, welche darin angelegt werden würden, von ihnen das Recht erhalten und Weist-

1) Von Kamp's Grundlinien u. s. w. a. a. D. S. 85.

2) Wenn ein vrtel zu Magdeburg geholet wird, da sol ein jeglich Schöppe einen Schilling haben und der schreiber zween, und ihr amptmann der den Schöppen dienet ein schilling solcher pfennig, als da gang und geb sind in dem Gerichte. Sächs. Reichbild Art. XVI. Ausg. v. 1557. Bl. 29. Sp. 1.

3) Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. II Kap. II. Sp. 270.

thümer erfragen sollten¹⁾. Es gab im 13ten Jahrhunderte Städte genug in der Mark, in welche das Magdeburgische Recht eingeführt war, — wozu brauchte man es auf weiterem Wege aus der Ferne zu hohlen? Auch waren in jenen bereits die nöthigen Veränderungen des fremden Stadtrechtes vorgenommen, durch mannigfaltige Privilegien waren die darin ursprünglich enthaltenen Berechtigungen zum Theil erweitert worden, und bedeutende Veränderungen in Bezug auf die Verwaltung des Stadtgerichtes eingetreten.

Am Frühesten war Dies bei Stendal und Brandenburg der Fall. Beide waren nicht nur im Anfange des 13ten Jahrhunderts von der Rechtspflege eines Burggrafen befreit, und damit eine von Magdeburg hieher verpflanzte Gerichtsverfassung aufgehoben, die in die märkischen Städte niemals wieder Eingang fand; sondern auch mit ausnehmenden Freiheiten in Bezug auf Handel und Gewerbe begnadigt. Schon bei ihrer Stiftung war der Stadt Stendal eine völlige Abgabenlosigkeit im Verkehr mit den übrigen, damals unter markgräflicher Herrschaft bestehenden Städten zugestanden worden, und in mehreren spätern Urkunden verzichteten die Markgrafen auf die Gerechtsame, welche sie, zur Beschränkung des Handels, in den Zünften der Handwerker, in den Kaufhäusern derselben, die sie früher an Vasallen zu Lehn ausgethan, und auf andere Weise, nach dem alten Rechte, besessen hatten²⁾. Brandenburg erhielt im Jahre 1170 für Ein- und Ausfuhr eine fast vollkommene Zollfreiheit³⁾.

Von diesen beiden Städten, deren Recht für die neuen

1) Diltschmann's Dipl. Gesch. d. Stadt u. Fest. Spandow. Urk. Anh. No. 1. S. 131.

2) Vgl. S. 349.

3) Vgl. S. 350.

Anlagen nun am Meisten wünschenswerth seyn mußte, ging dasselbe demnächst auf viele neue Städte der Markgrafschaft über, und war unter dem Namen eines Stendalschen oder eines Brandenburgschen Rechtes ursprünglich unstreitig nichts, als das mit jenen oder mit diesen Veränderungen versehene Magdeburgsche Recht, welches allmählig noch durch Aufnahme anderer eigenthümlicher Gewohnheiten entartete ¹⁾.

6) Von den im Fortgange der Zeit in Stendal üblich gewordenen Rechtsgewohnheiten theilt uns die Glosse zum Sächs. Landrecht folgende Beispiele mit: Wete dat man in etliken sieden nach woneheit edder nach vryheit der herwede anders giff, des nymm ein helde, wente to Stendal in der olden marke giff man to herwede des mannes kledere wullen vnd lynen vnd wat to synen lyve geschneden es. Ein bedde nicht dat beste und nicht dat ergeste, ein par laken. ein deken, ein houetküssen, ein badelaken, ein hantdwele, ein handvat, ein becken, ein stul, ein küssen up dem stule, ein grape dar men en hun jnne syden moge, ein ketel dar men ein schulder vlesches jnne syden moge, ein ketelhake, ein spade, ein flur ege maß und reme, ein schwert, eines mannes wapen, dat beste perth, steulle und schu. Kelttere Glosse z. Sachsen sp. Art. 22. Augsb. Ausg. v. J. 1516. Bl. XXVI. Sp. 1. Nach derselben bestanden die Gerade zu Stendal in vrowen geschmide, dat se plegen to dragen oft yd ock wol loß vnd affgeschneden sy, — alle vrowen kledern, de tho erem liue geschneden sint, wullen und lynen, alle ummhayges laken halff, de dischlaken halff, de schlaplaken vnd halff de bedden, ane gastgeuer bedden, de horen to erue mit den laken vnd küssen, dar dy geste plegen up to schlafen, vnd wat an fremerye is und an kopenschap lyt, dat schol ock erue bliuen. Bl. XXX. Sp. 1. z. Art. 25. Auch nach Verpfändung eines liegenden Gutes für eine Schuld herrschte in Stendal im Fall der Nichteinlösung ein eigenthümliches Verfahren, welches die Glosse in den Worten angiebt: Dit (namlich die im 70. Art. des I. B. des Sachsenpiegels geschilderte allgemeinerrechtliche Weise) Holt man nach sunderliker sattunge in ytlichen sieden als to Stendal Alleine in bewegliken gude, alles dat men driven und dragen moge, vnd nicht in unbewegliken gude, alse stande eigen vnd liggende grunt. Besat ein des andern gut, rur oder unrur vor genannte sault, So kumpt he dar na tom ersten dinge und secht, Her richter ic hebbe besat N. gudt, rur und unrur in velde vnd in

Aus ihm waren, zum wesentlichen Unterschiede des Privatrechtes der Stadt Stendal und der damit bewidmeten, von dem Rechte der meisten andern märkischen Städte, die Gerade und das Heergewette beibehalten, wenn gleich unter sehr beschränkenden Bestimmungen, welche 1297 von den Markgrafen Otto und Konrad an die Stelle des alten Rechtes bestätigt wurden¹⁾. Von den jüngern Städten, worauf das Stendalsche Stadtrecht übertragen wurde, sind mit Gewißheit Kyritz, Friedland, Wittstock und Neuruppin bekannt, welchen es bei ihrer Gründung in den Jahren 1237, 1244, 1248 und 1256 zugewiesen ist²⁾. Sie und diejenigen Städte, welche außer ihnen noch dasselbe Recht erhalten haben mögen, hatten daher auch aus

marke, war he dar hese vor so vele, vnde dit is myn erste klage vnd upbeding vnd vrage, wo ick met dar mede schole vortfahren. So he wert he wedder bescheiden in dat ander Ding und darna in dat drüdde. So segt he denne, ick klage up so dann gudt vnd bede dat vp vor so vele, vnd is myn drüdde klage vnd upbidinge, vnd vrage, wo ick met recht damede schole vortvaren. So vintme, men schole en dar yn wysen. So fraget he von wan er dat yd gescheen schole. So vintme wente to negesten dinge dat let de klegere befreden. Na der an wysinge isset beweglik gudt so eignet men dat deme klegere in der ersten dinghe. Isset aber unbeweglik gudt, so mot de klegere na der in wysinge vort to dreen dinghen darup klagen vud dat upbeden, denne ersten so eygent men dat vor dy schult vnde de eygenschap let men ock befreden. De anwysinge geit süs tho De richter mit den schepen geit dar dat gut is, vnd eyschet den besüter edder de nabure vnd secht Dar yd yw willic sy hir wyse ick N. van gerichtes haluen an so dane gudt, dat se besat und beklaget heft nach schepen ordels vnd vor orlove em dat tho rechte vnd vorbyden em dat unrechte. Glosse Bl. 61. Sp. 2.

1) Lenß Urk. Samml. Thl. I. S. 152. Beckmann's Beschr. Thl. V. B. I. Kap. II. Sp. 184.

2) Kyritz: Beckmann's Beschr. Thl. V. B. II. Kap. IV. Sp. 174. Gercken's Fragm. march. Thl. II. Nro. 8. Buch. pols Gesch. d. Churm. Thl. IV. Urk. S. 62. — Friedland:

Stendal ihre Rechtsbelehrungen zu holen, weswegen hier in späterer Zeit ein eigener Schöffenstuhl errichtet wurde, der unter dem Magdeburgischen stand ¹⁾.

Noch unbekannter, wie bei dem Stendalschen Stadtrecht, ist es, worin das Brandenburgische, das am Meisten verbreitete märkische Stadtrecht, sich von dem Magdeburgischen Rechte zweiete; doch scheint Dies namentlich im Erbrechte der Fall gewesen zu seyn, da im Jahre 1306 durch die Markgrafen Otto und Waldemar den Bürgern der Stadt Pasewalk erlaubt wurde, ob sie gleich innerhalb der Stadt sich des rein-Magdeburgischen Rechtes bedienten, doch außerhalb derselben in Erbschaftstheilungen nach dem Brandenburgischen verfahren zu dürfen ²⁾. Auch war die Stadtgerichts-Verfassung nach diesem Rechte eine ganz andere, wie die Magdeburgische und die Stendalsche, und der Census arearum wurde nach Brandenburgischem Stadtrecht rüthentweise erhoben, während er nach Stendalschem Stadtrecht eine bestimmte Abgabe war ³⁾. Nach den wenigen, uns über das Brandenburgische Recht aufbewahrten Nachrichten, ging dasselbe im Jahre 1232 zuerst auf die Stadt Spandau über, welche um diese Zeit gegründet zu seyn scheint ⁴⁾, und wurde es im Jahre 1248 auf die Stadt Neubrandenburg im Lande Stargard ⁵⁾,

Vgl. S. 297. N. 2. — Wittstock: Beckmann a. a. D. Sp. 271. — Neuruppin: Buchholz a. a. D. S. 87. Dieterichs Histor. Nachr. v. d. Grafen zu Lindow und Ruppin S. 21.

1) Von Kamp's Grundlinien eines Versuches a. a. D. S. 62.

2) Vgl. S. 303.

3) Die Provinz- u. statutar. Rechte in der Preuss. Monarchie vom wirklichen Geheimen Rath von Kamp's B. II. S. 130.

4) Vgl. I. S. 356.

5) Vgl. I. S. 451.

1257 auf Landsberg an der Warthe ¹⁾, nach einer Urkunde von 1295 auf Rathenow und Rauen ²⁾, und im Jahre 1333 auf Falkenburg ³⁾ unmittelbar übertragen.

Weiter dehnten sich beide Stadtrechte, das Stendalsche und das Brandenburgische, durch diese ihre Töchterstädte aus. Das erstere wurde bei seiner Uebertragung auf Wittstock vom Bischof Heinrich von Havelberg mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Erbfolge der Ehegatten versehen, und erhielt daher den Namen eines Wittstock'schen Rechtes, unter welchem es auf Wilsnaß übertragen wurde ⁴⁾, woher zu Wittstock in der Folge auch ein eigener Schöppenstuhl errichtet ist. Von Spandau erhielten, nach dem ihm schon bei seiner Stiftung gegebenen Versprechen, die Normalstadt für Teltow, Barnim und Glin zu seyn ⁵⁾, worin sich um das Jahr 1232 wahrscheinlich noch keine mit Deutschem Stadtrechte bewidmete Städte befanden, Berlin, Kölln und Straußberg das Brandenburgische Recht; wenigstens scheint es auf die Erfüllung jenes Versprechens zu deuten zu seyn, daß von Berlin und Kölln ausdrücklich gesagt wird, diese Städte hätten mit Spandau gleiche Rechte besessen ⁶⁾. Von Straußberg wird zwar 1354 berichtet, es besitze Brandenburgisches Stadtrecht ⁷⁾; doch war Dies nichts desto weniger gewiß

1) Vgl. S. 298. Note 4.

2) Wagner's Denkwürdigk. v. Rathenow S. 96. Gercken's Cod. dipl. Br. T. V. p. 334. 335.

3) Delrich's Beiträge zur Brand. Gesch. S. 37.

4) Von Kamp's Grundlinien eines Versuches u. s. w. a. a. D. S. 70. 71. Beckmann's Besch. d. M. Br. Thl. V. B. II. Sp. 271. 307.

5) Vgl. Thl. I. S. 356.

6) Gercken a. a. D.

7) Historisch-politisch u. s. w. Beiträge die K. Preuss. u. benachb. Staaten betr. Thl. II. B. II. S. 412.

von Spandau dahin übertragen; sonst würden dieselben Markgrafen, die jenes Versprechen gaben, es auch schon wieder gebrochen haben. Ein Brandenburgisches Stadtrecht konnte dasselbe, wenn es gleich seinen Weg durch Spandau genommen hatte, dessenungeachtet fortwährend genannt werden, weil es in Spandau keine Veränderungen erlitten hatte, welches der Umstand beweiset, daß das Recht Spandau's und Berlin's und das Recht Rathenow's 1319 für dasselbe erklärt werden¹⁾. Es gab also keinen besonderen Grund, das von Spandau ausgegangene Recht als ein Spandausches zu bezeichnen.

Von den damit bewidmeten Städten wurden Straußberg und Berlin neue Normalstädte für andere, auf welche ihr Recht übertragen wurde. In Berlin sind namentlich zwei Städte des Landes Lebus, Frankfurt²⁾ nämlich und Müllrose³⁾ nach Urkunden von 1253 und 1275

1) Wagner's Denkwürdigk. v. Rathenow S. 95. 96.

2) Vgl. S. 298. N. 3.

3) Die Gültigkeit des Berlinischen Rechtes in Müllrose erfahren wir erst aus einer Urkunde der Markgrafen Otto V u. Albrecht III welche am 15ten April 1275 ausgefertigt ist. — *Nos Otto et Albertus D. g. march. Brand.* — civitatem nostram Melrasen nolentes deteriorare nec vetera jura sua infringere imo magis ac potius adaugere et conservare, eam volumus in eo jure quo felicis recordationis Pater noster Otto quondam Marchio Brandenburg. in prima ejus fundatione exposuit et dotavit etc. Beckmann's Beitr. v. Frankfurth S. 46. Es bestätigt diese Urkunde jedoch nur eine frühere Stiftung, wovon in der Dissertation ad Joachimicam (praes. Hoffmanno auct. Steier) p. 12. angenommen, sie sey im Jahre 1215 geschehen, und welche den Markgrafen Otto II und Albert II zugeschrieben wird. Doch da um diese Zeit Markgraf Albrecht II allein regierte, seine Söhne Johann I und Otto III erst 1231 mit der Markgrafschaft beliehen wurden, das Land Lebus, worin Müllrose belegen ist, erst 1250 unter markgräfliche Herrschaft kam, und da die Stiftung der durch den Vater jener Urkunden-Aussteller, Otto III, ohne Mit-

verwiesen worden, woher auch in späterer Zeit zu Berlin ein eigener Schöffenstuhl errichtet ist. Straußberg'sches Recht ging auf Soldin, Briesen an der Oder, Küstrin, Bernäufen, Bärwalde, Zöllin, Berlinchen und Nienburg über ¹⁾. Schöffenstühle wurden dafür zu Straußberg und Soldin errichtet.

Das auf Neubrandenburg übertragene Brandenburgische Recht erhielt dabei sogleich in erweiterter Zollfreiheit eine Veränderung, der sich mit der Zeit deren mehrere angereichert haben mögen. Daher gab man ihm den Namen eines Neubrandenburgischen Rechtes, und unter diesem wurde es 1259 auf Stargard übertragen, später auch den Städten Alt-Strelitz und Fürstenberg beigelegt, und verbreitete es sich nach und nach über alle Städte des Stargardischen Kreises, mit Ausnahme von Neustrelitz und Friedland. Richter und Rath von Neubrandenburg bildeten den Schöffenstuhl für dies Stadtrecht ²⁾.

Quelle und Hauptschöffenstuhl aller dieser Rechte war der Brandenburgische, der sich im 14ten Jahrhunderte auch zum allgemeinen Schöffenkollegium für alle märkischen Stadtrechte erhob ³⁾. Er war ein städtisches Gericht, wie andere Schöffenstühle, woher der Markgraf Johann II

wirkung seines Bruders, folglich nach der Theilung des Landes Lebus zwischen diesen Brüdern geschehen ist, welche im Jahre 1252 erst zu Stande gekommen seyn kann (Wohlbrück's Gesch. v. Lebus Thl. I. S. 172); so muß die Stiftung der Stadt Müllrose zwischen 1252 und 1267 vorgenommen seyn, da in dem zuletzt erwähnten Jahre der Markgraf Otto III starb. (Vgl. Thl. I. S. 452. wo die Jahreszahl 1277 in 1267 zu corrigiren ist.)

1) Von Kamp's Grundlinien u. s. w. a. a. D. S. 76. Delrich's a. a. S. No. IX. S. 35, Ulrich's Besch. v. Briesen S. 371.

2) Von Kamp's Grundlinien u. s. w. a. a. D. S. 69. Note 7.

3) Von Kamp's a. a. S. 66. 67.

der zuerst im Jahre 1315 alle seine Städte hieher verwies, es als ein besonderes, an die Stadt Brandenburg ertheiltes Vorrecht rühmt, daß sowohl Schöppen wie Rathsherrn von ihr das Recht erfragen mußten. Auch fügt dieser Markgraf hinzu, Niemand dürfe Dem, was Schöppen und Rathsherrn hier zu Recht gefunden hätten, ihrem bedachtsam und dem Brandenburgischen Stadtrechte gemäß gefällten Urtheile, weitere Hindernisse entgegensetzen¹⁾.

In das Uferland wurde schon von den Pommerschen Herzögen das Magdeburgische Recht eingeführt, was Prenzlau und Pasewalk besaßen. Der erstern Stadt wurde es 1235 zu Theil, da Herzog Barnim es bei ihrer Stiftung, nur mit Aufhebung des Systems der Gerade und des Heergetvettes, auf sie übertrug, und von den Markgrafen später oftmals bestätigt²⁾. In Pasewalk schlich sich im 14ten Jahrhundert zur Anwendung bei Erbfällen das Brandenburgische Recht ein³⁾.

Nicht bestimmt auszumachen ist es, woher die Stadt Seehausen in der Altmark ihr Recht empfangen hat, wahrscheinlich jedoch von Stendal, nur mit Aufhebung der

1) *Damus igitur predictae nostre civitati Brandenburgi hanc prerogativam specialem, ut omnes nostre civitates et oppida per totum nostri domini circuitum site in suis juribus requirendis et servandis ad ipsam civitatem Brandenburgi confluant et jura sua tam consulum quam scabinorum ab eodem recipiant habeant, postulent, requirant. Mandamus igitur finaliter statuantes et volentes ut jura, que Scabini et Consules seu iura predictae civitatis prouido et maturo diffinuerint consilio et dederint, nullus omnino reclamare valeat aut presumat.* Gercken's Fragm. march. Thl. III. S. 34.

2) Von Kampff Grundlinien u. s. w. a. a. D. S. 57. Note 3. Sects Gesch. v. Prenzlau Anl. 1. Grundmann's Ufermärk. Adelshistorie S. 134.

3) Provinzial- und stat. Rechte u. s. w. v. wirkfl. Geheimen Rath von Kampff Thl. II. S. 57. 58. 59.

hier beibehaltenen Gerade und des Heergewettes, und wahrscheinlich auch mit Ausnahme der Verfassung des Stadtgerichtes nach Brandenburgischem Rechte. Sie wurde später wie Stendal, doch vor 1196 gestiftet, da sich in der Altmark noch keine Spur eines andern, als des mit geringen Veränderungen auf Stendal übertragenen Magdeburgischen Rechtes zeigt, welches dort, wegen jener Abweichung, und vielleicht auch anderer, aus dem Rechte der Niederländer aufgenommenen Eigenthümlichkeiten, da Glieder jener Nation die Hauptanbauer der Stadt gewesen zu seyn scheinen, den Namen eines Seehausenschen Rechtes empfing, unter dem es 1256 von den darum ersuchten Markgrafen Johann I und Otto III auf Prigwalk übertragen wurde¹⁾, und wofür dann zu Seehausen ein eigener Schöffenstuhl entstand²⁾.

Es ist noch übrig des Salzwedelschen Stadt-

1) Hierbei werden manche einzelne Bestimmungen dieses nicht sehr verbreiteten Rechtes erwähnt. Es sollte z. B. Jeder, der von einem Bürger etwas entlieh, wenn er kein Ritter oder Knappe war, vor das Stadtgericht zur Verantwortung gezogen werden können. Außer dem Landesherrn sollte die Stadt Jeden wegen eines ihm angeschuldigten Verbrechens in Haft halten können, ohne ihn ausliefern zu müssen, während kein Bürger in einer fremden Stadt aufgehalten, oder in Haft gebracht, sondern nur vor seinem Stadtrichter belangt werden durfte. Wenn ein Knecht für seinen Herrn in einem Dienste, auf dessen Ausrichtung dieser einen bestimmten Preis gesetzt hatte, das Leben verlor; sollte dafür der Herr nicht zur Verantwortung oder Strafe gezogen werden können; sondern nur verpflichtet seyn, den dem Diener ausgesetzten Preis als Buße zu zahlen. Ein Bürger, der den andern außerhalb der Stadt anlagte, mußte hier und dort dafür ein Strafgeld erlegen. Ein Knecht oder eine Magd, die eigenbehörig war, aber sich, ohne von dem Herrn zurückgefordert zu werden, Jahr und Tag in der Stadt aufhielt, hatte hierdurch die Freiheit erlangt, u. s. w. Sercken's Fragm. March. Zbl. III. S. 12. 15.

2) Von Kamp's Grundlinien u. s. w. a. a. D. S. 80.

Rechtes zu erwähnen, welches im Jahre 1248 von der Altstadt auf die Neustadt, 1252 auf Lenzen, dann auch auf Garthow und Busstrow übertragen wurde ¹⁾ und 1252 ein Recht genannt wird, dessen sich damals mehrere, uns unbekannte Städte der Mark bedienten ²⁾; welche aber wahrscheinlich in der Prignitz zu suchen sind. Es war ursprünglich gewiß Magdeburgsches Recht wie das Stendalsche, worin gleichfalls die Gerade und das Heergewette beibehalten waren. „Allein in der letzten Hälfte des 13ten Jahrhunderts kam Salzwedel zu mehreren auswärtigen Städten und besonders zu Lübek in hanseatische und andere Verhältnisse, die verbunden mit der Grenzlage dieser Stadt, welche sie eben so sehr mit ausländischen als mit einheimischen Städten in Verbindung setzte, diejenigen Individualitäten des Salzwedelschen Rechtes veranlaßten, welche in den Privilegien der Markgrafen Otto und Albrecht von 1273 und 1278, und der Kurfürsten Friedrich und Johann von 1434, so wie in dem Statut des Kurfürsten Joachim vom 30. November 1527, enthalten sind, und vorzüglich die Erbfolge der Ehegatten betreffen, über welche sie ein, aus dem alten Märkischen und Lübek'schen Recht zusammengesetztes, System aufstellten“ ³⁾. Für die mit Salzwedelschem Rechte bewidmeten Städte, welche es wohl meistens vor der Mitte des 13ten Jahrhunderts empfangen hatten, bestand dort fortwährend ein eigener Schöp,

1) Wohlmann's Gesch. v. Salzwedel S. 40. Wedmann's Beschr. d. M. Br. B. I. Kap. III. Sp. 69.

2) Gercken's Cod. dipl. Br. T. V. Nro. 58. *Garcæus*, Res gest. march. Br. p. 80.

3) Es sey mir vergönnt, mich hier der dort mit genügenden Belegen versehenen Worte des berühmten Verfassers der oft erwähnten Grundlinien eines Vers. über die ältern Stadtrechte in der Mark Brandenburg (S. 77.) bedienen zu haben.

Schöppenstuhl; welches nicht hätte der Fall seyn können, wenn Salzwedel nach dem eben erwähnten Zeitpunkte, sein Recht, wie angenommen ist¹⁾, ganz mit dem Lübeck'schen vertauscht hätte, die Ausnahme des Letztern kann daher nur in einzelnen Punkten stattgefunden haben.

Uebrigens wurden im 14ten Jahrhundert auch alle Städte der zuletzt erwähnten Rechte unter den höchsten Schöffenstuhl zu Brandenburg gestellt, und durften nicht anders woher ihre Weisthümer holen. Der ohne Zweifel mit Magdeburgischem Rechte bewidmeten Stadt Jerichow, welche dieses vermuthlich aus Burg empfangen hatte, ward es im Jahre 1336, da sie zur Mark gehörte, noch besonders anbefohlen, nicht wieder von Burg Rechtsbelehrungen einzuziehen, sondern sich an die Neustadt Brandenburg zu wenden²⁾.

Indem das Stadtrecht die Norm enthielt, nach der die Stadtrichter ihr Amt zu verwalten hatten; durfte kein Landrichter in den Kreis richtend eingreifen, worin das Stadtrecht galt, und dasselbe Verhältniß fand in Bezug auf den Stadtrichter und das Landvolk Statt. Indessen ist es nichts Auffallendes, daß sich die Statuten der Städte auch auf die denselben angehörigen Orte des flachen Landes erstreckten; worüber dann gleichfalls städtische Gerichtsbarkeit herrschte³⁾. Es war im 13ten Jahrhunderte die Be-

1) Dissertat. ad Joachimicam p. 7. 9. Riccii Entw. von Stadtgesetzen S. 121. § 9.

2) Von Kamp's Provinz. u. statutar. Rechte Thl. I. S. 325.

3) *Henricus Comes Aschanie et Tutor march. Brand.* —
— Burgensibus de Werbene vendidimus pratum unum Prin-
low et bona illi fluvio, qui Sure dicitur attinentia — ita quod
communitas de Werbene ea capiat perpetuo possidenda, statui-
mus Advocatum civitatis auctoritatem habere judicandi in bonis
jam dictis secundum consuetudinem advocatorum, nec aliquem
alium judicem habere respectum causa judicandi siue querimo-

freierung der Landgüter, deren Eigenthum an ein Bisthum, Kapitel, Kloster oder Hospital überging, von dem Gerichts- Zwange des markgräflichen Landrichters schon so üblich geworden, daß die Markgrafen kein Bedenken trugen, die ohnehin vielfältig zerrissenen Vogteibezirke auch durch Schenkung und Verkauf des Gerichts in solchen Orten, in deren Besitz Städte gelangt waren, an diese Städte, ihrer nahe bevorstehenden Auflösung noch näher zu bringen. So finden wir namentlich bei Werben, Brandenburg, Grabow und Lenzen schon im 13ten Jahrhundert ländliche, bewohnte Besitzungen derselben, über die durch markgräfliche Privilegien städtisches Recht und städtische Gerichtsbarkeit ausgebreitet wurde. Aber auch ohne die letztere ging oft das erstere von den Städten auf die Umgegend über. Die Stadtrechte wurden aus dem allgemeinen Landrechte ergänzt, und auch des letztern waren daher die städtischen Schöpffen kundig. Nach einer Urkunde des Markgrafen

nias deferendi honorum homines predictorum. Urf. v. J. 1225 in Beckmann's Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. VIII. Sp. 32. — *Johannes d. gr. Marchio Brand.* — Antiquae ciuitati Brandenburg. villas Lukenborch, Blesendorp et montem qui Callenberch appellatur — cum omnibus appendiciis in stagnum Quentz protendentibus — contulimus titulo perpetuo, volentes ut earundem villarum incolae, qui pro tempore existunt in eisdem, jura et consuetudines ejusdem ciuitatis universaliter teneant et observent, nihil nobis in villis predictis praeterquam nostra iudicia (die markgräflichen Antheile an den Gerichtsgefällen) et feodalia et locum, qui Kitz dicitur, reservantes. Urf. v. J. 1249. Buchholz's Gesch. d. Ehurm. Thl. IV. Urf. S. 78. — *Otto D. Gr. Marchio Br.* — dilect. consilib. et univ. civ. in Grabow — nobilis vir comes de Dannenberg — villas (Karstede et Fresenburg) beato Gregorio, vobis et ciuitati vendidit. — Advocati vero nostri — nihil juris in his villis sibi reseruant — Item damus vobis et ciuitati proprietatem ville Lassan cum singulis praerogativis ac omni Jure *ciuitatensi.* Sercken's Cod. dipl. Br. T. VII. p. 396.

Ludwig vom Jahre 1336 konnten daher die Schöppen der Stadt Jerichow sich in vorkommenden Fällen auch von den ländlichen Schöppen der Umgegend ein Rechtsurtheil erbitten, wie diese umgekehrt sich in der Stadt ein solches ertheilen lassen ¹⁾. Ueber den Barnim, Teltow und Glin verbreitete sich von Spandow aus das Brandenburgische Recht ²⁾; das Recht in den Besitzungen des Klosters Chorin war das der Stadt Oderberg ³⁾, und auch von Lenzen wird erwähnt, es habe die Stadt den umliegenden Dörfern das Recht ertheilt ⁴⁾. Dagegen herrschte in der Umgegend der mit Magdeburgischem Rechte bewidmeten Stadt Passetz nicht dieses, sondern das Brandenburgische Recht ⁵⁾.

Von einer Aufnahme der märkischen Stadt- und Landrechte in fremde Städte und Gebiete findet sich kein Beispiel; dessen ungeachtet war es später in Distrikten gültig, die nicht zur Mark gehörten, weil nämlich diese früher Bestandtheile derselben gebildet hatten. Dasjenige Deutsche Recht, welches eine Stadt oder ein Land zugleich mit der ersten Anordnung seiner bürgerlichen Verhältnisse, oder bald darauf empfangen, daher innig mit den sonstigen Lebens-

1) Von Kampß a. a. D. *De Ludewig* reliqu. manusc. T. VII. p. 29.

2) Dilschemann's dipl. Gesch. d. Stadt und Fests. Spandow, Urk. Anh. No. 1. zunächst ist der bezügliche Inhalt dieser Urkunde zwar gewiß auf die Städte der oben erwähnten Lande zu beziehen; doch ist ausdrücklich von allen Bewohnern derselben die Rede.

3) Praeterea addicimus quod homines ejusdem ville Barzdyn secundum consuetudinem diete ciuitatis jura sua tam ecclesiastica quam ciuilia perpetualiter obseruabunt. Gercken's Cod. dipl. Br. T. II. p. 436.

4) Burgenses in Lenzen secundum ordinem legis sua jura dent adjacentibus sibi villis. Gercken a. a. D. T. V. No. 58.

5) Von Kampß a. a. D. Thl. II. S. 27. 58. 59.

Verhältnissen verwickelt, und dem Gemüthe angepaßt hatte, dies ward ihm auch in der Folge nie oder selten wieder entzogen; sondern Umstände, wie der Wechsel der Oberherrschaft, pflegten keine Veränderung in dem Rechtsverhältnisse der Unterthanen hervor zu bringen. Wenn dieses nur ein Deutsches war, wurde es immer anerkannt, und die Beibehaltung desselben gewöhnlich noch vielfach den es betreffenden Personen und Gemeinden bestätigt. Besonders suchten Städte, welche mit bedeutenden Vorrechten ausgestattet waren, sich bei solchen Gelegenheiten durch landesherrliche Bestätigungsurkunden im Besitze ihres alten Rechtes zu erhalten, da sie im entgegengesetzten Falle gemeiniglich das Meiste einzubüßen hatten; und jene wurden ihnen, besonders gegen Darreichung eines kleinen Gesenktes, leicht zu Theil. Auch das Land Stargard behielt so, nachdem es zu Mecklenburg geschlagen war, den Gebrauch märkischen Land- und Stadtrechtes bei, welchen es mit den ersten Deutschen Verfassungsverhältnissen aufgenommen hatte¹⁾. Noch jetzt sind daher z. B. eheliche Gütergemeinschaft und das Institut der Lehnschulzen hier untrügliche Spuren der alten Verbindung mit der Mark²⁾, und wunderbar haben sich diese auch in der ganzen sonstigen Beschaffenheit der Bewohner Mecklenburg-Stargards so wenig verloren, daß sie den Märkern unbedenklich viel ähnlicher sind, wie den übrigen Mecklenburgern.

So wie im Lande Stargard blieb auch in den seit 1250 als Bestandtheile des alten Uckerlandes zur Mark gehörigen, im ersten Drittheil des 14ten Jahrhunderts wieder zu Pommern geschlagenen Distrikten Pasewalk und Torgelow das Brandenburgische Recht in Wirkung, wie es noch eine

1) Vgl. Zbl. I. S. 444.

2) Vgl. die vortreffliche sechste Abhandlung in von Kampfs Beiträgen z. Mecklenburg. Staats- und Privat-Recht.

Urkunde von 1746 beweist ¹⁾. Das Land Lebus erstreckte sich gleichfalls früher bedeutend weiter wie jetzt, und später zur Niederlausitz gelegte Theile desselben nahmen im 13ten Jahrhunderte gewiß mit jenen das märkische Recht auf, welches aller Wahrscheinlichkeit nach ihnen nicht wieder entziffen ward, wenn auch die Beibehaltung desselben in diesen Gegenden bis jetzt nicht diplomatisch erwiesen ist. Geschehen ist Dies aber schon in Bezug auf das Land Jerichow, einem bis um die Mitte des 14ten Jahrhunderts zur Alt-Mark gehörigen, und demnächst an das Erzbisthum Magdeburg abgetretenen Landstriche. Jerichow selbst hatte wohl Magdeburgisches, die Umgegend aber märkisches Land- und Hofrecht ²⁾, und es fehlt nicht an sichern Spuren, daß dieses sich auch unter erzbischoflicher Regierung in der bezeichneten Gegend, wenigstens für einzelne Verhältnisse, bis auf die neueste Zeit in Achtung erhalten hat ³⁾.

Genauer auf die Einzelheiten des märkischen Rechtes einzugehen, versagt uns hier der dieser Schrift zugewiesene Umfang. Hoffentlich werden bald die Archive reichere Quellen für diesen Gegenstand erschließen, und derselbe einer besondern Behandlung gewürdigt werden.

1) Provinzial- und statutar. Rechte in d. Preuß. Monarchie vom wirklichen Geheimen Rath von Kampß Th. II.

2) Von Kampß a. a. D. Th. I. S. 325. Ludewig Reliqu. manuscript T. VII. pag. 29.

3) Von Kampß a. a. D. Th. I. S. 59. Diez Archiv Magdeburg. Rechte S. 71 und 311.